St.Wendel-Nordwest 7

St.Wendel-Nordwest 8

Unter der Breschbach am Unterweg

HAUSGARTEN

KINDERSPIELPLATZ

HAUSGÄRTEN

„IM GRÜNDCHEN TEIL I"

HAUSGARTEN

Schmalwieswinkel

Auf der Breschbach

„IM GRÜNDCHEN TEIL III"

„IM GRÜNDCHEN TEIL II"

KINDER-SPIEL-PLATZ

Auf Hessling

BOLZ-PLATZ

Sportplatz

Dechant-Gonn-Straße

St. Anna

BETR.:	BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE „IM GRÜNDCHEN" TEIL I „IM GRÜNDCHEN" TEIL II „IM GRÜNDCHEN" TEIL III	
NR.:	10	M.: 1:1 000
GEZ.:	[illegible]	STWENDEL 9/74 ; 7/76
BEARB.:	[illegible]	STADTBAUAMT I
GEPR.:		

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- bestehende Grenzen
- neue Grenzen
- bestehende Gebäude
- ~~bestehende Gebäude zum Abriß bestimmt~~
- bestehende Verkehrsflächen
- ~~neue Verkehrsflächen~~
- Straßenbegrenzungslinie
- P ~~öffentliche Parkplätze~~
- ~~Fläche für Gemeinbedarf~~
- ~~mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen~~
- Grünfläche
- ~~Begrenzung des Sichtdreiecks~~
- Abgrenzung versch. Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Stellung der Hauptkörper
- Überbaubare Fläche
- Abwasserkanal
- ~~geschlossene Bauweise~~
- o offene Bauweise
- ~~nur Einzelhäuser zulässig~~
- ~~nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig~~

BEBAUUNGSPLAN

(Satzung)

der Kreisstadt St. Wendel
für das Gelände

Nr. 10 "Im Gründchen" Teil I

Die Änderung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 23.9.1982 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluß des Stadtrates zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte am 24.4.1982.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 7 und 7 des BBauG und der BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977.

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes — 1t. Plan
2. Art der baulichen Nutzung
   2.1 Baugebiet — Allg. Wohngebiet (WA)
   2.1.1 zulässige Anlagen — n.§ BauNVO § 4/2
   2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen — n.§ BauNVO § 4/3
   2.2 Baugebiet
   2.2.1 zulässige Anlagen
   2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
   2.3 Baugebiet
   2.3.1 zulässige Anlagen
   2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
   2.4 Baugebiet
   2.4.1 zulässige Anlagen
   2.4.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung
   3.1 Zahl der Vollgeschosse (Z) — 1t. Plan
   3.2 Grundflächenzahl (GRZ) — 1t. Plan
   3.3 Geschoßflächenzahl (GFZ) — 1t. Plan
   3.4 Baumassenzahl (BMZ) — entfällt
   3.5 Grundflächen der baul. Anlagen — entfällt
4. Bauweise — 1t. Plan
5. Überbaubare Grundstücksflächen — 1t. Plan
6. Nicht überbaubare Grundstücksflächen — 1t. Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen — 1t. Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke — entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke — entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke — entfällt
11. Höhenlage der baul. Anlagen (Bezug von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden) — 1t. Straßenprojekt und Abmessung
12. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind — entfällt
12.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen — 1t. Plan
12.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken — innerhalb der überbaubaren Fläche
12.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke — entfällt
13. Flächen für den Gemeinbedarf — entfällt
14. Überwiegend für die Bebauung mit Pavillonbauten vorgesehene Flächen — entfällt
15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden könnten, errichtet werden — entfällt
16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind — entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird — entfällt
18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung — 1t. Plan
19. Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen — 1t. Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen — 1t. Straßenprojekt
21. Versorgungsflächen — entfällt
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen — 1t. Plan
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Anlagerungen — entfällt
24. Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe — 1t. Plan
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserrückhaltanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können — entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen — entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft — entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen — entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können — entfällt

30. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen — entfällt
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen — entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen — entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsgesetzes, sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Verhütung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen — entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgelegten Flächen
    a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
    b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässer — entfällt
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind — 1t. Straßenprojekt

Aufnahme von Festsetzungen

über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung (LBO vom 19.3.1980)

keine

Aufnahme von Festsetzungen

über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO vom 19.3.1980)

keine

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind — keine
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Bergbauschäden erforderlich sind — keine
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Bodenschätzen bestimmt sind — keine

Rechtsfolgen aus Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

keine

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 23.5.1983 bis einschließlich 22.6.1983 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Auslegung wurden am 12.5.1983 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegefrist vorgebracht werden können.

St. Wendel, den 10.6.1983
Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat am 10.6.1983 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

St. Wendel, den 10.6.1983
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
Dlc-6012/13 Lo/Kr

Saarbrücken, den 12.8.1983
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
In Vertretung
(Würker)
Diplom-Ingenieur

Die Genehmigungsverfügung des Herrn Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 12.8.1983 ist am 13.9.1983 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

St. Wendel, den 13.9.1983
Der Bürgermeister

keine Bemerkungen